



infobrief 13/09

Donnerstag, 9. April 2009

AT

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

Preisanpassungsklausel, § 17 Nr. 2 AGB Sparkassen, aktuelle BGH-Entscheidung

1 Sachverhalt

Am 21. April 2009 wird eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Bezug auf die Wirksamkeit der Preisanpassungsklausel der AGB Sparkassen 17 Nr. 2 und zwei vorinstanzlicher Urteile erwartet – Az. XI ZR 78/08 und XI ZR 55/08. Im Vorfeld kam die Frage auf, welche Bedeutung diese Entscheidung haben könnte.

2 Stellungnahme

2.1 Die vorinstanzlichen Urteile

Die Entscheidung des BGH betrifft zwei vorinstanzliche Urteile des Brandenburgischen Oberlandesgerichts¹ und des OLG Nürnberg². Beide Urteile befinden sich im Volltext in der Datenbank www.money-advice.net (ID 42632 und ID 42633).

Die Klagen wurden von Verbraucherschutzorganisationen eingereicht. Somit geht es bei den Klagen um die Unwirksamkeit der AGB-Klausel Nr. 17 Abs. 2 Satz 1, die die Sparkassen üblicherweise verwenden, und die Unterlassung der Verwendung einer derartigen Klausel in der Zukunft und nicht um konkrete Schadensersatzforderungen von einzelnen Bankkunden.

17 Abs. 2 AGB Sparkassen lautet üblicherweise folgendermaßen:

Festsetzung und Ausweis der Entgelte

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Entgelte im Privat- und Geschäftskundenbereich von der Sparkasse unter Berücksichtigung der Marktlage (z. B. Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus) und des Aufwandes nach gemäß § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches nachprüfbarem billigen Ermessen festge-

¹ OLG Brandenburg, Entscheidung v. 30.01.2008, Az 7 U 71/07, Vorinstanz: LG Frankfurt/Oder, Entscheidung v. 07.03.2007, Az. 13 O 370/06

² LG Nürnberg-Fürth, Entscheidung v. 28.08.2007, Az. 7 O 2244/07 OLG Nürnberg, Entscheidung v. 29.01.2008, Az. 3 U 1887/07

legt und geändert. Für typische, regelmäßig vorkommende Bankleistungen gelten die im Preisaushang, ergänzend im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Entgelte, und zwar die der jeweils geltenden Fassung. Für dort nicht aufgeführte Leistungen, die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, werden angemessene Entgelte gemäß Satz 1 berechnet. Der Kunde kann die Vorlage einer Abrechnung verlangen...³

In beiden Fällen hatte sowohl die erste Instanz als auch die zweite Instanz die verwendete Klausel für unwirksam erklärt,⁴ weil sie gem. § 307 Abs. 1 BGB eine unangemessene Benachteiligung darstelle und gem. § 305 c Abs. 2 BGB dazu gegen das Transparenzgebot verstoße.⁵

Von den Oberlandesgerichten ist jeweils die Revision, mit der die beklagten Sparkassen die Abweisung der Unterlassungsklagen begehren, wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen worden. Insbesondere wurde auf die kundenfeindlichste Auslegung abgestellt. Weder schließt die Klausel Leistungen aus, zu der die Sparkasse aufgrund staatlicher Vorgaben selbst verpflichtet ist und für die sie keine Entgelte vom Kunden verlangen darf, noch differenziert sie zwischen Verbraucherkreditverträgen und allgemeinen Kreditverträgen. Schließlich führt das Gericht aus Brandenburg aus, dass die Klausel auch in Bezug auf die konkrete Anpassung intransparent sei.

2.2 Bedeutung der Unwirksamkeit der verwendeten AGB-Klausel

Die Argumentation der Oberlandesgerichte ist in sich schlüssig und eine entsprechende Bestätigung der Urteile durch den BGH aus Verbrauchersicht zu begrüßen. Insbesondere der scheinbaren Willkür bei Zinsanpassungen von Krediten, der Erhebung und der Anhebung von Entgelten würden damit klare Grenzen gesetzt. Zu hoffen ist, dass sich dadurch zumindest für variable Zinsen bei Darlehen klare vertragliche Angaben für zukünftige Verträge allgemein durchsetzen, wie es zum Teil schon in den letzten Jahren erfolgt ist.

Unterstellt, dass der BGH den vorinstanzlichen Entscheidungen folgt und die Klausel für unwirksam hält, stellt sich die Frage, welche Folgen die Unwirksamkeit von 17 Abs. 2 Satz 1 AGB-Sparkassen auf laufende Verträge hat.

2.2.1 Zinsanpassung bei Verbraucherdarlehen mit variabler Verzinsung

Grundsätzlich entfällt bei Unwirksamkeit der Klausel nicht die vertragliche Regelung eines variablen Zinssatzes an sich, wenn dieser im Vertrag ausgewiesen wird. Lediglich bei der Frage, an welchem Zinssatz sich der variable Zins zu orientieren hat – der **Referenzzinssatz**, wird

³ Quelle: <https://sicherheit.sparkasse-leipzig.de>, Derzeit ausgewiesene AGB der Sparkasse Leipzig, siehe dazu auch die zitierten AGB-Sparkassen im Urteil des OLG Nürnberg a.a.O.

⁴ Das Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bezog sich auf Nr. 17 Abs. 2 AGB-Sparkassen, das Urteil des OLG Nürnberg speziell auf Nr. 17 Abs. 2 Satz 1 AGB-Sparkassen.

⁵ Kritisch dazu: Toussaint: Urteilsanmerkung zum OLG Nürnberg, Az. 3 U 1887/07, in: EWiR 2009, 1-2. sowie: Schmidt: Urteilsanmerkung zum Brandenburgisches Oberlandesgericht, Az: 7 U 71/07, in: NJ 2008, 224-225.

/...3

durch die Entscheidung gestärkt. Hier ist mangels wirksamer AGB auf vergleichbare Zinssätze der Bundesbank bzw. der EZB zurückzugreifen.

Die Zinsen von Verbraucherdarlehen, bei denen die Zinsanpassung auf einer derartigen Klausel beruht, **dürfen gem. § 494 Abs. 2 S. 5 BGB nicht zum Nachteil der Verbraucher angehoben werden**. Verbraucherdarlehen sind daher, soweit es in der Vergangenheit zu Zinserhöhungen kam, neu abzurechnen. Ändert sich das Zinsniveau zugunsten des Verbrauchers, sind die Zinsen entsprechend dem Marktzins (siehe EZB-Statistiken) weiterhin nach unten anzupassen, steigt der Marktzins (wieder), darf eine Anpassung zum Nachteil des Verbrauchers bei Unwirksamkeit der Klausel nicht erfolgen (siehe Bülow/Artz Verbraucher kreditrecht 6. Aufl., § 494 Rz. 64 u. § 492 Rz. 125 mit Verweis auf Derleder WM 2001, 2029 (2038) und Schimansky WM 2003, 2003, 1449 (1453)). Das Gesamtverhältnis darf sich dadurch jedoch nicht verschieben, die Anhebung wird lediglich für das Verbraucherdarlehen ausgesetzt.

In den letzten Jahren sind die Zinsen vor allem gesunken, so dass die Differenzen bei einer Neuabrechnung wahrscheinlich in der Regel verhältnismäßig gering sind. Trotzdem können sich auch hier bei zwischenzeitlichen Zinsanstiegen finanzielle Vorteile für die Verbraucher ergeben.

Die Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel kann sich auch auf Zinssätze von **Überziehungskredit** gem. § 493 BGB beziehen. Bei Überziehungskrediten müssen die Bedingungen, unter denen der Zinssatz geändert werden kann, dem Verbraucher vor Inanspruchnahme mitgeteilt werden (§ 493 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BGB). Dies kann auch über den Verweis auf die Allgemeinen Geschäftsbestimmungen erfolgen (Bülow/Artz Verbraucher kreditrecht 6. Aufl., § 493 Rz. 28). Soweit dies geschehen ist, gelten die entsprechenden Ausführungen oben. Möglicherweise sind auch die speziell verwendeten Anpassungsklauseln wegen Intransparenz unwirksam. Allerdings ist zu beachten, dass die Zinsen von Kontokorrentkrediten auch bei verändertem Marktzins kaum schwanken, somit die Differenzen im Einzelfall gering sein können. Bei dauerhafter Ausnutzung von Dispositionskrediten und Überziehungskrediten können sich dagegen größere Differenzen ergeben.

2.2.2 Preispassungen bei Dauerschuldverträgen

Bei der Anhebung von Gebühren bei Dauerschuldverhältnissen wie Girokontoverträgen kommt es bei erfolgten Preisänderungen darauf an, ob es sich um eine Vertragsänderung mit neuem Leistungsinhalt handelt, die auf zwei neuen Willenserklärungen beruht, oder um einen bestehenden Vertrag, bei dem die Bank bzw. Sparkasse die Höhe des Entgelts im Laufe der Jahre verändert hat. Sollte das letztere der Fall sein und eine Erhöhung allein auf den Bezug des Preisverzeichnisses und der hier genannten Klausel beruhen, kann nicht § 494 Abs. 2 S. 5 BGB herangezogen werden, weil sich dies nur auf „preisbestimmende Faktoren“ eines Zinssatzes bezieht (siehe dazu Bülow/Artz Verbraucher kreditrecht 6. Aufl., § 494 Rz. 64). Da sich die gesetzliche Regelung lediglich auf Verbraucherdarlehen und Zinssätze bezieht, erscheint auch eine Analogie in diesem Fall abwegig.

/...4

Ob die Klausel Nr. 17 Abs. 2 Satz 2 AGB-Sparkassen vom BGH für unwirksam erklärt wird, die sich auf die **Entgelte nach dem Preisaushang** etc. beziehen, ist nicht absehbar. Selbst dann kommt es insgesamt darauf an, ob sich in dem jeweiligen Vertrag die Unwirksamkeit auf die Variabilität des Entgelts an sich erstreckt, oder nur auf die Form der Anpassung. Denn dass eine Bank für eine Dienstleistung, soweit diese allein im Auftrag und Interesse des Kunden erfolgt,⁶ selbst bei fehlender Konkretisierung ein Entgelt verlangen kann, wird nicht bestritten. Eine Unwirksamkeit der Klausel hat daher nur eine Bedeutung für die Anpassung, nicht für die Entgelterhebung an sich (siehe dazu z.B. auch Nobbe Bankrecht 1999, Rz. 76), Die allgemeine Basis für die Entgelterhebung ist darüber hinaus Nr. 17 Abs. 1 AGB-Sparkassen geregelt, die nicht Bestandteil der Gerichtsverfahren war.

Angaben im Vertrag wie „zur Zeit“, „aktuell“ etc. sind gem. §§ 133, 157 BGB auszulegen und als variable Kondition zu deuten. Fehlt es in diesen Fällen an einer konkreten Preisanpassungsklausel wegen Unwirksamkeit, erfolgt auch hier die ergänzende Vertragsauslegung bezüglich der Frage, wer die Preisanpassung vornimmt und in welcher Form die Anpassung erfolgen soll, gemäß §§ 133, 157 BGB.

Man wird darüber letztendlich wieder zu den Maßstäben des § 315 BGB kommen, da davon auszugehen sein wird, dass die Preisanpassung letztendlich nicht dem Verbraucher, sondern nur dem Anbieter obliegen sollte, diese aber dem billigen Ermessen entsprechen muss. Zu einem anderen Ergebnis kommt man nur, wenn der Verweis auf den Preisaushang, wie es zum Beispiel bei den Kosten eines Girokontos üblich ist, nicht als variable Kondition gem. §§ 133, 157 BGB interpretiert wird und so den Preis für den gesamten Vertrag laufzeitunabhängig darstellt. Dann wären nachträgliche Preiserhöhungen unwirksam.

Bei variablen Konditionen hat sich daher die Preisanpassung letztendlich auch an den Maßstäben des § 315 BGB zu orientieren. Problematisch sind dabei fehlende Vergleichswerte, insbesondere bei Gebühren zur Kontoführung. Eine gerichtliche Überprüfung und Rückforderungsansprüche bzw. Neuabrechnung aufgrund von zu viel gezahlten Gebühren ist aber auch hier prinzipiell denkbar.

2.3 Erhebung von einzelnen Entgelten für Leistungen

Da die Klausel Nr. 17 Abs. 1 AGB-Sparkassen nicht im Fokus der Entscheidungen steht, darf die Bank für einzelne angefragte Leistungen Entgelte verlangen, sei es nach den im Preisaushang genannten Preisen, sei es aufgrund der Klausel Nr 17 Abs. 1 AGB Sparkassen im Verhältnis zum Aufwand, es sei denn, die Leistungen erfolgen im eigenen Interesse, aufgrund staatlicher Verpflichtungen oder es fehlt ein Auftrag des Kunden.

⁶ Zu den Ausnahmen bei gesetzlicher Verpflichtung der Banken etc. siehe die entsprechend detaillierte Rechtsprechung

3 Auskunftsanspruch, Rückabwicklung und Verjährung

Der **Rückforderungsanspruch** bei zuviel gezahlten Entgelten ergibt sich aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung.

Der Bankkunde hat bei unzulässigen Bankentgelten einen unentgeltlichen **Auskunftsanspruch** gegenüber der Bank gem. § 666 BGB:

„Aus der Unwirksamkeit dieser AGB-Klausel ergab sich bereits die Verpflichtung der Bekl., eine rückwirkende Neuberechnung ... durchzuführen und den Kl. die sich dabei ergebende Zinsdifferenz gutzuschreiben.“

BGH NJW 1993, 3261

Siehe dazu insgesamt auch Roller: Bankentgeltklauseln - Einbeziehung und Zulässigkeit, BKR 2008, S. 221 ff. (228 f.). Danach müssen die Banken mit einer erheblichen Welle der Bearbeitung rechnen, ohne dass sie die Kosten auf die Verbraucher abwälzen können.

Ansprüche gem. § 812 BGB bezüglich zu viel gezahlter Entgelte und Zinsen **verjähren** in der Regel innerhalb von drei Jahren. Bei Darlehen - insbesondere mit Tilgungsanteil - vertritt das *iff* mit Stützung auf ältere BGH-Entscheidungen grundsätzlich die Position einer Neuabrechnung. Eine monatliche Einzelabrechnung von zuviel gezahlten Zinsen lehnt das *iff* dabei grundsätzlich ab, so dass keine Verjährung eintritt, so lange der Vertrag noch läuft. Vielmehr hat eine nachträgliche korrekte Abrechnung zu erfolgen, da der Tilgungsanteil dem Kunden nicht bekannt ist und die Bank die Zahlungen auf das Darlehen in voller Höhe akzeptiert hat. Banken und Sparkassen vertreten dagegen oft die gegenteilige Auffassung gestützt auf neuere Rechtsprechung.

Unabhängig davon hängt die Verjährung auch gem. § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB von der Kenntnis der maßgeblichen Umstände ab (siehe dazu: Palandt 68. Aufl., § 199 Rz. 26), wozu das veröffentlichte BGH-Urteil gehört (Verjährungsfrist maximal 10 Jahre). Damit reicht die Verjährung bis vor die Schuldrechtsreform.

4 Fazit

- Eine Bestätigung der OLG-Entscheidungen **stärkt die Position der Verbraucher** insbesondere in Bezug auf die Transparenz bei Preisanpassungsklauseln.
- An der Wirksamkeit einer **variablen Verzinsung**, soweit sie im Vertrag selbst als solche ausgewiesen ist, ändert sich aber dadurch grundsätzlich nichts. Konkrete Vorteile ergeben sich neben der gefestigten Position für Verbraucher aus § 494 Abs. 2 S. 5 BGB mit der Folge, dass bei einer unwirksamen Klausel Zinsanpassungen zum Nachteil der Verbraucher während der Vertragsdauer unwirksam sind.
- Die nachträgliche Erstattung von erhöhten **Gebühren** bei Dauerschuldverhältnissen ist grundsätzlich denkbar, soweit sich die Preisanpassungsklausel im Nachhinein als unwirksam herausstellt. Zu klären ist im Vorfeld, ob es sich um variabel vereinbarte Gebühren handelt, wobei §§ 133, 157 BGB zur Auslegung heranzuziehen sind. Bei variabel

/...6

vereinbarten Gebühren kann die Anpassung – wie bisher - gerichtlich überprüft werden, wobei Vergleichsmaßstäbe hier schwieriger zu finden sein werden. Inwieweit sich nennenswerte Vorteile für den Verbraucher ergeben, hängt vom Einzelfall ab.

- Der Bankkunde hat einen **unentgeltlichen Anspruch auf Auskunft** bei unzulässigen und damit auch bei zu viel gezahlten Entgelten aufgrund einer unwirksamen Preisanpassungsklausel. Da die Überprüfung sehr aufwändig sein wird, kommt ein erheblicher Kostenfaktor auf die Sparkassen bzw. vergleichsweise betroffenen Banken zu. Andererseits wird es die Verbraucher nicht davon entbinden, ihren Anspruch auch selbst berechnen zu lassen, um den Banken auf Augenhöhe zu begegnen.
- Grundsätzlich **bleiben die Verträge wirksam** und im Vertrag als variabel vereinbarte Konditionen auch bei Unwirksamkeit der AGB-Klausel weiterhin variabel. Die Anpassung hat dann anhand von öffentlich zugänglichen Vergleichsmaßstäben zu erfolgen. Das ist bei Zinssätzen aufgrund einer EZB-Statistik einfach, bei Kosten schwierig zu ermitteln.
- Insgesamt steht bei Rückforderungen die **Frage der Verjährung** im Raum.
- Einzelne erhobene Entgelte aufgrund von besonderen Leistungen werden durch die Entscheidung nicht betroffen.
- Inwieweit es zu einer massenhaften Überprüfung von Darlehen, Girokonten etc. und signifikanten Rückerstattungen kommt, ist derzeit nicht absehbar.